

4.2.4.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

4.2.4.2.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 50 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

4.2.4.2.2 Definition

Zum Sachaufwand gehört der gesamte Aufwand für die konsumativen Güter, die das Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht. Ferner gelten als Sachaufwand sämtliche Kosten für Dienstleistungen (z.B. Telefongebühren, Unterhaltsarbeiten, Reparaturen), die nicht durch das eigene Personal erbracht werden. Im Weiteren werden Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen hier erfasst.

Im Sachaufwand wird der Kauf von Sachanlagen verbucht, wenn diese die Kriterien zur Aktivierung nicht erfüllen. Der Unterhaltsaufwand von Sachanlagen und Immobilien des Verwaltungsvermögens werden hier erfasst. Wertvermehrende Ausgaben (Investitionen) sind über die Investitionsrechnung zu verbuchen und zu aktivieren. Unterhalts-, Betriebs- und Mietaufwände für Anlagen des Finanzvermögens werden nicht im Sachaufwand sondern im Finanzaufwand verbucht.

Sachaufwand entsteht entweder durch den Verbrauch von Gütern oder den Bezug von Dienstleistungen.

Forderungen werden wertberichtigt, wenn ein Verlust wahrscheinlich ist. Forderungen werden ausgebucht, wenn sie uneinbringlich sind.

Über die Aktivierungsfähigkeit von Sachanlagen sind § 30 FHGV und die Kapitel 4.2.3.5 Immobile Sachanlagen und 4.2.3.6 Mobile Sachanlagen massgebend.

Nicht als Sachaufwand verbucht werden Aufwände zur Kapitalbeschaffung und -verwaltung. Diese Geschäftsvorfälle werden im Finanzaufwand erfasst.

4.2.4.2.3 Buchführung

Grundsätzlich ist der Sachaufwand in der gleichen Periode zu erfassen, wie ein dazugehöriger Umsatz oder der Verbrauch von Gütern.

Die Beschaffung und der Verbrauch von Materialien erfolgt folgendermassen:

Über die Erfolgsrechnung mit Bilanzierung per Abschlussstichtag

Alle Einkäufe werden über die entsprechenden Konten des Sachaufwandes gebucht. Die Inventur zum Abschlussstichtag dient zur Feststellung des Bestandes. Die Bestandesdifferenz zwischen Anfangs- und Endbestand (inkl. eventueller Wertberichtigung) wird über die entsprechenden Konten des Sachaufwandes verbucht. Somit umfasst der sogenannte Wa-

renaufwand den Einstandspreis von verbrauchten und verkauften Waren. Diese Verbuchungsart ist immer dann anzuwenden, wenn kein entsprechendes Lagerbewirtschaftungssystem im Einsatz ist, die Bestände aber zu bilanzieren sind.

Der Sachaufwand für Dienstleistungen wird periodengerecht verbucht. Dabei ist aber die Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungsabgrenzungen zu beachten (siehe Kapitel 4.2.3.14 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen).

Die Verbuchung von Debitorenverlusten und Delkredereveränderungen erfolgt gemäss HRM2 in der Kontogruppe 318 und nicht über ein Erlösminderungskonto.

Der Sachaufwand ist artengerecht zu verbuchen.

4.2.4.2.4 Sachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
310	Material- und Warenaufwand
3100	Büromaterial
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial
3102	Drucksachen, Publikationen
3103	Fachliteratur, Zeitschriften
3104	Lehrmittel
3105	Lebensmittel
3106	Medizinisches Material
3109	Übriges Material- und Warenaufwand
311	Nicht aktivierbare Anlagen
3110	Büromaschinen und -geräte
3111	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
3112	Kleider, Wäsche, Vorhänge
3113	Hardware
3115	Viehhabe
3116	Medizinische Geräte
3118	Immaterielle Anlagen
3119	Übrige nicht aktivierbare Anlagen
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
313	Dienstleistungen und Honorare
3130	Dienstleistungen Dritter
3131	Planungen und Projektierungen Dritter
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.
3133	Informatik-Nutzungsaufwand
3134	Sachversicherungsprämien
3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit
3137	Steuern und Abgaben
3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen
3139	Lehrlingsprüfungen
314	Baulicher Unterhalt VV
3140	Unterhalt an Grundstücken VV

3141	Unterhalt Strassen / Verkehrswege VV
3142	Unterhalt Wasserbau VV
3143	Unterhalt übrige Tiefbauten VV
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude VV
3145	Unterhalt Wald VV
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen VV
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)
3156	Unterhalt medizinische Geräte
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren
3160	Miete und Pacht Liegenschaften
3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen
3162	Raten für operatives Leasing
3169	Übrige Mieten und Benützungskosten
317	Spesenentschädigungen
3170	Reisekosten und Spesen
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager
318	Wertberichtigungen auf Forderungen
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen
3181	Tatsächliche Forderungsverluste
319	Verschiedener Betriebsaufwand
3190	Schadenersatzleistungen
3192	Abgeltung von Rechten
3199	Übriger Betriebsaufwand

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.